

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Antrag und Bericht zum Beschlussantrag betreffend Offenlegung von Interessenbindungen, eingereicht von Gemeinderätin S. Näf namens der SP Fraktion, Gemeinderat M. Wenger namens der FDP Fraktion, Gemeinderat Ch. Griesser namens der Grünen/AL Fraktion, Gemeinderätin S. Gygax und Gemeinderat M. Wäckerlin namens der GLP/PP Fraktion, Gemeinderat N. Gugger namens der EVP/EDU Fraktion und Gemeinderat D. Oswald namens der SVP Fraktion

Anträge:

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 1. März 2010 wird mit einem neuen Art. 18a ergänzt:

Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Beim Eintritt in den Grossen Gemeinderat unterrichtet jedes Mitglied die Ratsleitung schriftlich über:

1. seine berufliche Tätigkeit,
2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von juristischen Personen, kommunalen, kantonalen, schweizerischen und ausländischen Anstalten sowie Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
3. dauernde Leitungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
4. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind von den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates zu Beginn jedes Amtsjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Das Ratssekretariat erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder und aktualisiert dieses. Dieses Register ist öffentlich.

⁴ Die Ratsleitung wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie kann die säumigen Ratsmitglieder auffordern, ihre Interessenbindungen mitzuteilen.

⁵ Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in einer Kommission oder im Rat äussern. Vorbehalten bleiben die Ausstandsregelungen gemäss Art. 19.

2. Die Ratsleitung setzt diese Änderung in Kraft.

Bericht:

Am 16. April 2012 reichten Gemeinderätin Silvana Näf namens der SP Fraktion, Gemeinderat Markus Wenger namens der FDP Fraktion, Gemeinderat Christian Griesser namens der Grünen/AL Fraktion, Gemeinderätin Silvia Gygax und Gemeinderat Marc Wackerlin namens der GLP/PP Fraktion, Gemeinderat Nik Gugger namens der EVP/EDU Fraktion und Gemeinderat Daniel Oswald namens der SVP Fraktion mit 47 Mitunterzeichnenden folgenden Beschlussantrag ein, welcher vom Grossen Gemeinderat am 18. Juni 2012 an die Aufsichtskommission (AK) zu Antrag und Bericht überwiesen wurde, wobei die Frist für Antrag und Bericht vom Grossen Gemeinderat am 19. November 2012 bis 18. Juni 2013 erstreckt wurde:

„Der Grosse Gemeinderat wird beauftragt, in seiner Geschäftsordnung die Pflicht zur Offenlegung von Interessensbindungen seiner Mitglieder zu verankern.“

„Begründung

Sowohl auf Bundesebene (Art. 11 Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz)) als auch auf Ebene des Kantons Zürich (§ 5a des Kantonsratsgesetz (KRG) des Kantons Zürich vom 5. April 1981) besteht eine Pflicht der Parlamentarierinnen und Parlamentarier ihre Interessensbindungen offenzulegen. In der Stadt Zürich ist diese Pflicht der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ebenfalls gesetzlich verankert (§ 23ter Gemeindeordnung der Stadt Zürich). Dank diesen Offenlegungspflichten wird bezüglich der Interessensbindungen Transparenz geschaffen – dies ist auch im Grossen Gemeinderat in Winterthur umzusetzen. Die Interessensbindungen sollen in einem Register veröffentlicht werden und öffentlich abrufbar sein – zu denken ist hier insbesondere an eine Publikation auf der Homepage der Stadt Winterthur, in jenem Bereich in welchem bereits heute Informationen zum Grossen Gemeinderat abrufbar sind. Dank den öffentlich zugänglichen Informationen über die Interessensbindungen der Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird interessierten Personen die Möglichkeit gegeben sich darüber in Kenntnis zu setzen, was das Vertrauen ins Parlament stärkt. Die Pflicht zur Offenlegung soll sich wie in den oben erwähnten Regelungen auf relevante Tatsachen beschränken – so soll beispielsweise nicht jede Vereinsmitgliedschaft angegeben werden müssen. Die Interessensbindungen sollen in regelmässigen Abständen aktualisiert werden, so dass die Verzeichnisse aktuell bleiben und der bürokratische Aufwand niedrig bleibt – denkbar wäre zum Beispiel eine jährliche Aktualisierung.“

Gemäss Art. 77 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates ist ein Beschlussantrag ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungskreises des Grossen Gemeinderates liegt, wie beispielsweise die Geschäftsordnung des Rates. Da es sich vorliegend um einen Antrag betreffend Ergänzung der Geschäftsordnung des Rates handelt, erweist sich der Beschlussantrag als zulässig. Die AK hat den überwiesenen Beschlussantrag an drei Sitzungen beraten. An ihrer Sitzung vom 6. Mai 2013 hat die AK dem nun ausformulierten Antrag mit 9:0 Stimmen zugestimmt und ihn damit zuhanden des Ratsplenums verabschiedet.

Den Beschlussantrag und damit die beantragte Ergänzung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates hat die AK mit folgender Begründung gutgeheissen:

Durch die vorliegende Regelung erhalten die Mitglieder des Grossen Gemeinderats der Stadt Winterthur ähnliche Pflichten betreffend Offenlegung von Interessensbindungen wie die Mitglieder des Kantonsrats. Dies ist begrüssenswert, denn durch die Herstellung von Transparenz wird das Vertrauen der Bevölkerung in das Parlament gestärkt. Um diese Transparenz herzustellen, ist es nötig, dass die Interessensbindungen für daran interessierte Personen öffentlich abrufbar sind. Zudem trägt die vorhandene Offenlegung zum Einhalten der Ausstandspflichten bei.

In der AK war auch eine Überarbeitung der in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates enthaltenen Ausstandsregelungen in Diskussion. Da sich der Kantonsrat zur Zeit im Rahmen der Revision des Gemeindegesetzes unter anderem aber auch mit neuen Regelungen betreffend Ausstand in den Gemeindeparlamenten befasst und sich das Thema Aus-

stand für Parlamentsmitglieder zudem angesichts der dazu vorhandenen Rechtsprechung als äusserst komplexe Materie erweist, hat die AK beschlossen, sich im Rahmen des vorliegenden Geschäfts auf die Regelung der Offenlegungspflichten zu beschränken. Somit bleibt die Ausstandsregelung gemäss Art. 19 der Geschäftsordnung bestehen.

Zur Umsetzung der Offenlegungspflichten wird von den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates bei Einführung der Regelung, bei Neueintritt und vor Beginn jedes Amtsjahres ein entsprechendes Formular auszufüllen und dem Ratssekretariat zu übermitteln sein. Aus diesem Formular sollen die Offenlegungspflichten klar und genügend erläutert hervorgehen, so dass insbesondere neu eintretende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ohne weitere Abklärungen tätigen zu müssen, wissen, was sie zu deklarieren haben. Dieses Formular ist von der AK auszuarbeiten und von der Ratsleitung zu genehmigen.

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, welche dieses Formular nicht einreichen, können von der Ratsleitung dazu aufgefordert werden, dieser Pflicht nachzukommen.

Von den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates ist ihre berufliche Tätigkeit anzugeben. Weiter sind die Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von juristischen Personen, Anstalten und Stiftungen anzugeben, was bedeutet, dass somit Mitgliedschaften in Verwaltungsräten oder Tätigkeiten als Geschäftsführer sowie die Mitgliedschaft in Vereinsvorständen zu benennen sind. Weiter sind auch dauernde Leitungsfunktionen für Interessensgruppen, die keine juristischen Personen sein müssen, sowie die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen von Gemeinden, Kantonen und Bund zu deklarieren. Wichtig ist, dass sich die Offenlegungspflicht, mit Ausnahme der beruflichen Tätigkeit sowie der Mitwirkung in staatlichen Kommissionen bzw. Organen, auf Leitungs- respektive Führungs- und Aufsichtsaufgaben beschränkt. Dies bedeutet, dass nicht jede Mitgliedschaft in einem Verein oder jede Beteiligung an einer Unternehmung aufgeführt werden muss.

Das Ratssekretariat wird ein öffentlich einsehbares Register über die Interessenbindungen erstellen und aktuell halten. Denkbar ist eine auf der Homepage des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur abrufbare Liste oder ein Vermerk der Interessenbindungen bei den einzelnen Parlamentariern und Parlamentarierinnen. Zudem soll die Liste von interessierten Personen beim Ratssekretariat eingesehen werden können.

Aus den dargelegten Gründen ersucht die AK den Grossen Gemeinderat um Zustimmung zu ihrem eingangs gestellten Antrag.

Im Namen der
Aufsichtskommission
Der Präsident:
S. Stierli

Der Ratsschreiber:
M. Bernhard